



GERHARD THÜR

# OPERA OMNIA

<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>

Nr. 137 (Aufsatz / *Essay*, 1998)

## Gedanken zum Schicksal der Inscriptiones Graecae

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Romanistische  
Abteilung (ZRG RA) 115, 1998, 404–408

© Böhlau Verlag (Wien) mit freundlicher Genehmigung  
(<http://www.savigny-zeitschrift.com>)

Schlagwörter: Rezension von IG I<sup>3</sup> 2 – *kyrios* – *epikleros* – Münzgesetz – lateinische  
Kommentare

*Key Words: review of IG I<sup>3</sup> 2 – kurios – epikleros – statute on coinige – Latin commentaries*

[gerhard.thuer@oeaw.ac.at](mailto:gerhard.thuer@oeaw.ac.at)

<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND),  
gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

*This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.*

## Gedanken zum Schicksal der Inscriptiones Graecae\*)

1981 erschien der erste Faszikel des mit dem Gütesiegel IG I versehenen Bandes in dritter Auflage (s. diese Z. 102, 774–6), noch unter der Firma Acad. Scient. Rei Publicae Democraticae Germaniae. Unbeirrt hat das kleine Unternehmen in den Arbeitsräumen Unter den Linden die Zeitläufte bis jetzt überstanden und 1994 den zweiten Faszikel publiziert. Die Fachwelt hat geduldig gewartet. Zu lange?

I. Zunächst zum Inhalt des Faszikels, der wie der erste attische Inschriften auf Stein, Metall und Keramik vom 7. bis zum Ende des 5. Jh. v. Chr. enthält. Es sind dies jene Texte, die noch im alten attischen Dialekt abgefaßt sind, der sich einigermaßen vom geläufigen ‚Schulgriechisch‘ des 4. Jh. unterscheidet. Nach den für den Rechtshistoriker gewiß wichtigsten Volksbeschlüssen und Gesetzen (IG I<sup>3</sup> fasc. 1, 1–258) und den bereits weniger ergiebigen Abrechnungen von Amtsträgern liegen nun die Weihungen (Kap. III, Nr. 501–1030 bis), Listen (IV, 1031–1048), Grenzsteine (V, 1049–1141), Grabinschriften (VI, 1142–1381), die in keine der gängigen Inschriftenklassen fallenden Varia und Incerta (VII/VIII, 1382–1452) und die außerhalb Attikas gefundenen athenischen Inschriften (IX, 1453–1517) vor. Sensationelle Neufunde hat das Corpus schon von seiner Anlage her nicht zu bieten. Die aufwendige Feldforschung liegt fest in den Händen der archäologischen Institute. Mit Stolz präsentieren die Epigraphiker der Grabungen jährlich ihre Ausbeute in den Fachzeitschriften, manchmal leider auch an schwer zugänglicher Stelle. Aufgabe der Corpus-Herausgeber ist die lectio secunda am Stein (soweit noch vorhanden), Kritik der Datierung und der Interpretation, das Einordnen der Texte in den Gesamtzusammenhang, die Dokumentation der weiterführenden Literatur. Gleichwohl findet sich in Nr. 503/504 (Persae devicti) die Erstpublikation eines ‚lapis C‘, der die bereits bekannten metrischen Fragmente in neuem Licht erscheinen läßt. Vollständigkeit des Materials wird angestrebt, Kontrolle des Textes an Stein, Abklatsch und Foto ist oberster Grundsatz (man bedenke, daß Erxleben trotz aller fachlichen Anerkennung in Ostberlin niemals zum ‚Reisekader‘ gehört hat; seine inzwischen leider verstorbenen Kollegen aus Oxford hatten natürlich diese Probleme nicht). Ob jene Ziele hier erreicht wurden, kann der Rechtshistoriker nicht beurteilen. In der Regel verläßt ‚man‘ sich auf das Corpus. Bei gezieltem, aufwendigem Nachsehen vermag man manchmal an einer Bruchstelle noch ein Stückchen einer Haste mehr zu entdecken; voll Achtung vor der seit Generationen geleisteten Arbeit verläßt man den Stein.

An dieser Stelle kann nur ein knapper Überblick darüber geboten werden, was im anzuzeigenden Faszikel an rechtshistorisch Interessantem zu finden ist. Die Auswahl ist natürlich subjektiv; jeder am Recht Athens vor der Rednerzeit Interessierte kann das nun glücklich gesammelte Material leicht selbst durchsehen.

Weihungen (III) von Kriegsbeute, Gefäßen, Statuen oder Bauten sagen in ihrer formelhaften Textgestalt im allgemeinen nur wenig aus. Der Historiker stürzt sich auf das

\*) Aus angegebenem Anlaß (s. u. II.) werden hier mit der Besprechung von „Inscriptiones Atticae Euclidis anno anteriores, ed. III/fasc. II, hg. v. David Lewis und Lillian Jeffery u. Mitarb. v. Eberhard Erxleben (= Inscriptiones Graecae consilio et auctoritate Academiae Scientiarum Berolensis et Brandenburgensis editae I<sup>3</sup> fasc. 2). De Gruyter, Berlin–New York 1994. XIV, 489–998 S.“ weiterführende Betrachtungen verbunden.

Material an Eigennamen, der Jurist findet – auf einer mehr abstrakten Ebene – Aussagen zum Personen- und Familienrecht. Relativ selten treten Frauen als Weihende auf, nie mit ihrem Geschlechtsvormund (*κύριος*): z. B. 557, 567, 857, 921, 953, 987. Im letzten Fall ist Xenokrateia „Tochter und Mutter“ (jeweils) eines Xeniadēs, also vermutlich *ἐπίκληρος* (Erbtochter, d. h. Tochter ihres ohne Söhne verstorbenen Vaters); normalerweise trägt nämlich der Enkel den Namen des Großvaters väterlicherseits, nicht aber, wie hier, mütterlicherseits (es sei denn, der jüngere Xenokrates wäre der zweite Sohn Xenokrateias, auf den sie, wie auf ihren Vater, besonders stolz ist). Sie weiht einen Altar zum Gemeingebrauch (*τῶι βουλομένῳ*; derselbe Ausdruck wird sonst für die Popularklage gebraucht). – Von ähnlichen Familienverhältnissen handelt vielleicht die Grabinschrift Nr. 1290: Ampharete ist gemeinsam mit dem von ihrer Tochter geborenen Enkel begraben. Kinder der Tochter müßten im Haus ihres Vaters, des Ehemannes der Tochter, leben und gemeinsam mit den väterlichen Verwandten begraben werden. Hier lebte der Enkel gemeinsam mit seiner Großmutter mütterlicherseits. Also hatte die Tochter ihr Elternhaus nicht verlassen; ihr Ehemann war zu ihr gezogen, wohl weil sie keinen Bruder hatte, der die Familie ihres Vaters fortsetzen konnte. Die Familie sollte – in einem Generationssprung – vom Enkel weitergeführt werden. Dieser Hoffnung wurde der auf der Stele mit abgebildete Großvater beraubt. Er konnte nur auf einen weiteren Sohn seiner Tochter hoffen. – Doch zurück zu den Weihungen. Häufig berufen die Weihenden sich auf ein Gelübde: z. B. 557, 599?, 608, 617, 618, 631–4, 638, 659, 667, 701, 705, 708, 752, 770, 773, 833 bis, 857, 862, 872, 885, 1027. Welche Folgen hatte ein Bruch solcher Versprechen? Diese Frage müßte man sich stellen, wenn man die Rechtsnatur des griechischen Vertrags neu untersuchen wollte. Die Inschriften geben darauf freilich keine Antwort. – Manchmal treten mehrere Mitglieder einer Familie gemeinsam in einer Weihung auf: (zwei?) Brüder erfüllen das Gelübde ihres Vaters (659), der Vater das seines Sohnes (735), der Sohn das seiner Mutter (773), der Vater weiht für sich und seine Söhne (706), gemeinsam mit diesen (722, 850, 950), eine nicht aus Athen stammende Frau weiht für ihre Kinder und für sich selbst (857). Wie muß man sich nach den letzten Texten die Verfügungsgewalt über das Familienvermögen vorstellen? – Bauten werden geweiht (507, 508, 977, 980, 991), leider ohne daß die rechtlichen Details des zu ihrer Errichtung gewiß abgeschlossenen Werkvertrags ersichtlich wären. Eine Weihung an Aphrodite ist durch eine Verfluchung (?) gesichert (832). Auf Grabinschriften (VI) gibt es in Athen erwartungsgemäß weder Straf- noch Fluchklauseln. Selten sind auf Weihungen und Grabinschriften Berufe angegeben (554, 616, 620, 628, 666, 754, 1341 bis), 1357 belegt einen *μετάοικος* aus Naxos.

Unter den Listen (IV) fällt ein Verzeichnis von Sklavinnen und deren Herren auf (1037) und das Fragment einer Konfiskationsliste (?) mit Sklavennamen (1047). Die Horoi (V) des 5. Jh. sind noch echte Grenz-, nicht Hypothekensteine. Mit Spannung erwartet wurden die außerhalb Athens gefundenen athenischen Inschriften (IX). An der Spitze steht, meisterhaft dokumentiert, das „Gesetz über Münzen, Maße und Gewichte“ des I. Athenischen Seebundes, dessen Inhalt aus in sieben verschiedenen Städten gefundenen Fragmenten rekonstruiert wurde (1453). In die Jahre 445–430 (statt nach 377) datiert Lewis nunmehr das für das Prozeßrecht (Z. 26/27: Thesmotheten) wichtige Dekret über die Karpathioi IG XII, 1,977 (Nr. 1454). Aus Delos wurden das Fragment eines Pachtvertrages, gefolgt von einer Schuldnerliste (ID 91: Nr. 1458) und eine Abrechnung (IG I<sup>2</sup> p. 299, ID 93+: Nr. 1460) aufgenommen, worin Pachteinnah-

men des Heiligtums getrennt nach Kapitel und Zinsen (für Rückstände?) angeführt sind (Z. 22–24).

Höchst wertvoll sind die Addenda et Corrigenda (S. 935–971), wo praktisch zu jeder Nummer des ersten Faszikels Nachträge zu finden sind, erfreulicherweise auch die rechtshistorische Literatur (etwa D. Behrend, *Pachturkunden*, 1970, zu 237; allenthalben sind die Ergänzungsversuche von Ch. Koch, *Volksbeschlüsse in Seebundangelegenheiten*, 1991, einer strengen Kritik unterzogen); zum Blutgesetz Drakons (104) fehlen leider die Stellungnahme zu meinem etwas abseits publizierten (JJP 20, 1990, 152) Ergänzungsvorschlag zu Z. 12 *ἔ[ναι] ἔ χειρὶ ἀράμενον* und der Hinweis auf S. Humphreys, *Symposion 1990* (ed. M. Gagarin, 1991). Der Band schließt mit umfangreichen Konkordanzen (S. 975–998). Davon umfassen allein 12 Spalten die im SEG periodisch ausgewiesenen Neufunde und Anfügungen neuer Fragmente seit IG I<sup>2</sup> (1924). Insgesamt stieg die Zahl der Nummern von 555 (1. Aufl. 1873) über 1086 (IG I<sup>2</sup>) auf 1517 (die mehrfach besetzten nicht gerechnet). Ein weiterer Faszikel mit den Registern ist im Druck.

II. Nach dem nur zu diesem Faszikel Gesagten steht fest: Die IG sind ein aus dem Kreis der Altertumswissenschaften nicht wegzudenkendes Hilfsmittel. Das Berliner Akademie-Unternehmen besteht seit 1815, es arbeitet nach den vor etwa einem Jahrhundert von Th. Mommsen festgelegten strengen Grundsätzen: Autopsie, sparsamer, auf das Wesentliche beschränkter Kommentar – in lateinischer Sprache. Am letzten entzündete sich kürzlich eine höchst unfruchtbare Diskussion, deren Schaden es tunlichst einzugrenzen gilt. Mit polemischen Seitenhieben auf die Münchener Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des DAI (die persönlichen Hintergründe sollen hier nicht breitgetreten werden) vergleicht Reinhold Merkelbach (ZPE 114, 1997, 299f.) die Arbeitsleistung der Berliner IG in den letzten 5 Jahren (seit sie seinem kurzfristigen Einfluß in der Nordrhein-Westfälischen Akademie entzogen und in die Berlin-Brandenburgische eingegliedert wurden) mit den – unbestrittenen – Erfolgen seines Kölner Unternehmens „Inschriften griechischer Städte aus Kleinasien“ (IK): Seinen 50 seit 1972 publizierten IK-Bänden steht seit 1992 lediglich der hier angezeigte, aus Oxford bezogene Faszikel IG I 2<sup>3</sup> gegenüber, eine auf den ersten Blick gewiß betrübliche Bilanz. Seit vielen Jahren werden die IK-Bände in dieser Z. wohlwollend besprochen und rechtshistorisch ausgewertet. Manchmal kann freilich sogar ein Rechtshistoriker die epigraphischen Mängel mit Händen greifen. Gleichwohl, jede Textsammlung ist willkommen. Ein Geheimnis des raschen Erfolges der Kölner liegt darin, daß es kein für alle Bearbeiter verbindliches Gesamtkonzept gibt (zumindest konnte ich es bis jetzt nicht entdecken): Das Spectrum reicht von schwachen, nur aus der Sekundärliteratur schöpfenden Dissertationen bis zu Bänden mit Corpus-Niveau (glückliche Neufunde, Bildmaterial, Münzen, umfangreiche philologische, historische und religionswissenschaftliche Kommentare – wie lange haben jene Autoren an ihren vorzüglichen Bänden gearbeitet?). Pikanterweise bezog Merkelbach die Bände 50 und 51 seiner IK (angezeigt in diesem Band) aus München, ohne auch nur den Schatten einer Planstelle dafür aufwenden zu müssen; auch ein Blick in das Vorwort von IK 37 und 43 lohnt sich.

Nun, den IG sei – bei der Rückgabe des Materials zum Corpus-Band Samos – Latein aufoktroiert worden: „in Berlin sollte es Latein sein“, um eine den Kölnern vergleichbare Produktivität zu verhindern: „Latein wurde gewählt, um Zeit zu gewinnen, um vor sich hinzutrödeln“ (S. 299). Neben der Verwendung einer modernen Sprache

schreibt Merkelbach den Berlinern ins Stammbuch, ein „Professor“ müsse her. „Er sollte ... mindestens einmal in der Woche in der Arbeitsstelle nachsehen; er muß den Mitarbeitern das Empfinden vermitteln, daß diese Arbeit interessant und wissenschaftlich wichtig ist“ (S. 300). Hier stockt mir der Atem. Als die Arbeitsstelle Unter den Linden im ehemaligen Ostberlin, damals ein skurriles Einsprengsel in einem skurrilen deutschen Staat, für Westdeutsche noch schwer erreichbar und auch für Merkelbach noch völlig uninteressant war, hatte ich die Gastfreundschaft der IG wochenlang genossen. Es steht uns nicht zu, am wissenschaftlichen Ethos der damaligen Mitarbeiter, aus denen auch der heutige Leiter hervorgegangen ist, herumzumäkeln (s. R. Koerner, *Griechische Rechtsinschriften*, 1993, Vor- und Nachwort). Vom Professorentitel hängt effektive Corpus-Arbeit gewiß nicht ab; Johannes Kirchner, dessen persönlicher Anteil an den IG und dessen prägnante (lateinische) Kommentare wohl über jedem Zweifel stehen, war Schulmann. Es ist schlicht eine Unterstellung, daß den Berlinern Latein aufoktroziert worden wäre. Es gehört für sie zu den selbstverständlichen, durch die DDR-Zeiten hin bewahrten Prinzipien der Corpus-Arbeit. Ebenso weiß schließlich jeder Eingeweihte, daß die nach Berlin zurückgegangenen Vorarbeiten zum Samos-Band (ein weiteres trauriges Kapitel deutsch-deutscher Zeitgeschichte) selbstverständlich bereits in lateinischer Sprache abgefaßt sind.

Weiter: Weder heutige Benutzer noch die Mitarbeiter der IG beherrschten ausreichend Latein, so daß die ersten das wenige, was die zweiten überhaupt zu Papier bringen könnten, ohnedies nicht benützen würden (S. 300). Hier verwechselt Merkelbach geistige Disziplin – wie sie etwa den oben angezeigten Band auszeichnet, über weitere Bände werden kritische Augen wachen – mit sprachlicher Inkompetenz. Anders liegen die Dinge beim Benutzer: In der Tat sind die IG nicht für den erstsemestrigen Studenten geschrieben. Doch genauso wenig sind das die großartig neu herausgegebenen neun Bände *Poetae Comici Graeci*, der *Thesaurus Linguae Latinae* oder das *Vocabularium Iurisprudentiae Romanae*. Wer stößt sich hier am Latein? Wer imstande ist, die verschiedenen griechischen Dialekte im Original zu lesen, wird an den lateinischen Kommentaren der IG nicht scheitern. Die Breitenwirkung erhalten die IG-Bände über Sekundäreditionen: Historische, sprachwissenschaftliche, juristische Sachcorpora mit Übersetzung und speziellem Kommentar oder schlichte Übersetzungen ausgewählter Texte treiben heute die gewünschte Popularisierung voran. Jeder, der an solch einem Projekt beteiligt ist, weiß die solide Grundlage eines IG-Corpus zu schätzen; jeder, der ähnliches auf Grundlage der IK versucht hat, leider ebenfalls (vgl. die Lemmata im „Repertorium der griechischen Rechtsinschriften: Troas-Mysien“ hg. im Münchener Leopold Wenger-Institut 1994 mit den entsprechenden der IK-Bände).

Das Tempo der Berliner Corpus-Arbeit wird also gewiß nicht von der lateinischen Sprache, sondern von der angestrebten Qualität des Werkes bestimmt. Daß die wenigen Mitarbeiter eines der weltweit bedeutendsten epigraphischen Archive an Abklatschen, Scheden und Fotos neu zu ordnen haben (s. K. Hallof, *Akademie-Journal* 1, 1996, 9–13), daß für einige der sechs in Arbeit befindlichen Corpus-Bände neue internationale Verbindungen anzuknüpfen waren (s. *d.e.n.s.*, *Kurzberichte der Mommsengesellschaft* 1997), all das steht raschen Erfolgen im Wege. Der bieder kaufmännisch eingekleidete Apell: „...hier werden wertvolle Steuergelder in unverantwortlicher Weise verschwendet“ (S. 299), wird die Augen besonnener Gutachter nicht trüben. (Von berufenerer Seite sind inzwischen in *ZPE* 116, 1997, 301–303 Stellungnahmen zu den Invektiven Merkelbachs publiziert, von diesem jeweils er-

widert ... Auf S. 304 beruft M. sich überdies auf sein Recht „in alleiniger Entscheidung Manuskripte für die ZPE anzunehmen“. Soll man dem renomierten Herausgeberkollegium Organisationsmängel vorwerfen?)

Man wird gut daran tun, den bewundernswerten Schwung, der das lange im DDR-Schlummer versunkene Traditionsunternehmen in der neuen Akademie erfaßt hat, nicht durch sinnlose Oktrois zu brechen. Lateinische Kommentare sind eines der Ideale, sicher kein starrer Grundsatz. Mit Fortschreiten des Gesamtwerkes wird die Frage sich von selbst lösen.

Ich sehe das akademische Unternehmen von einer ganz anderen, leider wirklich kaufmännischen Überlegung bedroht. Die traditionell von Schriftsetzern hergestellten Bände erreichen derzeit Preise, die praktisch kein Gelehrter mehr privat bezahlen kann (IG I 1 u. 2<sup>3</sup> 1958 DM – noch ohne Register!) Nur die großen Bibliotheken kaufen noch die Bände, privat werden sie rücksichtslos kopiert. Über kurz oder lang werden die IG eine eigene Kraft brauchen, einen Epigraphiker mit hohen technischen Fähigkeiten, der zumindest den schwierigen Satz in der Arbeitsstelle direkt auf Computer als ‚Aufsichtsvorlage‘ herstellt. Hier haben das Kölner Unternehmen, aber auch andere, wahrhaft Pionierarbeit geleistet. (Man kann nur hoffen, daß der Verlag die Ersparnis an die Kunden weitergibt.) Hat man die IG einmal auf Computer – auch die alten Bände wären natürlich zu erfassen –, ergeben sich neue Perspektiven: Die griechischen Inschriften ließen sich auf CD-ROM vertreiben; die IG könnten weiters eine Datenbank errichten, auf die alle Welt über Internet bequem zugreifen könnte. Die bisher auf CD-ROM umlaufenden griechischen Inschriften (einschließlich der IG-Texte) haben den empfindlichen Nachteil, daß sie – u. a. aus urheberrechtlichen Gründen – nur den Text selbst bieten, nicht aber den ebenso wichtigen kritischen Apparat und die Kommentare. Nur die IG selbst könnten dem abhelfen, freilich nicht in ihrer derzeitigen personellen Ausstattung. Der Absatz der gedruckten Bände, vor allem wenn sie billiger würden, dürfte unter dieser Konkurrenz – solange es noch konventionelle Bibliotheken gibt – kaum leiden.

So steht ein fast zweihundertjähriges Traditionsunternehmen vor der historischen Aufgabe, den Schritt von der fast zweitausendjährigen ‚Kodexkultur‘ in die neuen elektronischen Publikationsmedien zu tun. Wie die Papyrusrolle allmählich vom gebundenen Buch, dem *codex*, verdrängt wurde, kündigt sich nun dessen Ende an. In diesem Umbruch gilt es, die Substanz zu bewahren. Geduldig – wie das Papier – wird das neue Medium auch lateinisch geschriebene Kommentare in die Zukunft tragen. Dauerhaft? SAXA TANTVM LOQVVNTVR.

Graz

Gerhard Thür

Nachsatz: In einem vom Präsidenten der Akademie, Dieter Simon, im Oktober 1997 einberufenen Expertengespräch wurden die umstrittenen Fragen geklärt. Die Arbeit an den *Inscriptions Graecae* scheint nun in der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften optimal gesichert. – Inzwischen ist auch der Registerband IG I<sup>3</sup> fasc. 3 erschienen.